

## Umweltinspektionsbericht

<b>Firma:</b>	<b>Wäscherei und Reinigung Bräuninger oHG</b>
Standort:	Stolberger Str. 110 50933 Köln
Anlage:	Wäscherei und Reinigung
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	Nicht genehmigungsbedürftig nach BImSchG
Aktenzeichen:	4.024_3-1560_120_2020A
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 12,75 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	September 2022 bis Januar 2023
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	13.10.2022
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	09.01.2023
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	keine
Inspektion angemeldet?	ja

## A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb/ die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Anforderungen betrieben werden.
- Betriebseinheiten: Wäscherei und Reinigung (KWL)

## B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

### Genehmigungsbescheide:

- Genehmigung vom 18.4.2000 für die Einleitung von Abwasser aus der Kontaktwasserbehandlungsanlage in die öffentliche Kanalisation, Az 572/32-3-203-1560.

### Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

## C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
keine Mängel:	
geringfügige Mängel:	
Mängel behoben:	
erhebliche Mängel:	X
Mängel behoben:	
schwerwiegende Mängel:	
Mängel behoben:	

<b>Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel</b>	
Für die beiden KWL-Reinigungsmaschinen liegen keine Anzeigen gemäß § 5 Abs. 2 der 31. BImSchV (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) vor.	
Bei der Wäsche werden in den Haushaltswaschmaschinen chlororganische oder Chlor abspaltende Wasch- und Waschhilfsmittel oder Elementarchlor eingesetzt. Gemäß Anhang 55 der Abwasserverordnung (AbwV) ist für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung) eine Genehmigung gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 59 Landeswassergesetz (LWG) erforderlich. Der Betreiber vertritt die Auffassung, dass diese nicht erforderlich ist, da im Ablauf der Haushaltswaschmaschinen kein AOX anfällt. Die entsprechende Anlagenbeschreibung für eine weitere Prüfung wurde nicht eingereicht.	
Nachweise über die entsorgten Abfälle (Übernahmescheine) für das Jahr 2021 fehlen.	
Beim Ortstermin wurde eine Liste der gelagerten Waschmittel (Wäscherei) bzw. Chemie (Reinigung) vorgelegt, jedoch ohne Angabe der Wassergefährdungsklassen (WGK). Die um die WGK ergänzte Liste sowie die Sicherheitsdatenblätter wurden nicht vorgelegt.	
Nachweise über die ordnungsgemäße Lagerung der wassergefährdenden Stoffe gemäß den Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) fehlen.	
Techn. Daten der beiden Dampfkessel, Abwassermenge aus Wasseraufbereitung (Entsalzung) und aus Kondensataufbereitung wurden nicht mitgeteilt. Diese Angaben sind erforderlich, da u.a. Anhang 31 „Wasseraufbereitung, Kühl-systeme, Dampferzeugung“ der Abwasserverordnung (AbwV) zu beachten ist.	

## D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Revisionsschreiben in Form einer Email wurde an den Betreiber gesendet. Die Erledigung der Mängelbehebung und eventuell erforderlicher Maßnahmen werden nachgehalten. Gegebenenfalls Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens.
------------------------	--

## Anlage - Mängeldefinitionen

### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.